

An die Dienststellen
gemäß Verteiler TU 3
Abteilung 12 (3 Ex)
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Nr. 605
28.05.2009

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Aushang

Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen Hier: Änderung der Ausführungsbestimmungen

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 29.04.2009 nach Anhörung des Senats die Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen, die hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 29.05.2009, in Kraft.



Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 6 Satz 1 der Richtlinien der Technischen Universität Braunschweig über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

1. Anzahl der Leistungsstufen

In der Regel können bis zu drei Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge vergeben werden. In besonderen Ausnahmefällen können auch mehr als drei Leistungsstufen gewährt werden.

2. Gewährung von bis zu drei Leistungsstufen

2.1 Differenzierung

- Die Stufe 1 kann gewährt werden, wenn die Leistungen in der Lehre oder in der Forschung deutlich über dem Durchschnitt liegen.
- Die Stufe 2 kann gewährt werden, wenn die Leistungen in der Forschung und in der Lehre deutlich über dem Durchschnitt liegen.
- Stufe 3 kann nur dann erreicht werden, wenn die Voraussetzungen von 2. erfüllt sind und außerdem eine mindestens bundesweite Sichtbarkeit der Forschungsleistungen erreicht wird.

2.2 Verfahrenshinweise

Die Beurteilung, ob jemand "deutlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat", obliegt in erster Linie der Dekanin oder dem Dekan.

Den Dekaninnen und Dekanen wird empfohlen, zur Bewertung der fachlichen Qualifikation externen Sachverstand hinzuzuziehen.

Dazu sollten externe Referenzen (z. B. Höhe der eingeworbenen Drittmittel pro Professur im Bundesdurchschnitt pro Fach; Anzahl der Promotionen pro Professur im Bundesdurchschnitt pro Fach etc.) herangezogen werden.

Führt der Vergleich mit der externen Referenz zu dem Ergebnis, dass die oder der Betreffende nicht erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat, so können besondere Leistungsbezüge in der Regel nicht gezahlt werden.

Ein besonders gutes Abschneiden im internen Vergleich kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden (z. B. bei äußerst ungünstigen Rahmenbedingungen, die an der externen Referenz gemessene Leistungen nicht zulassen).

Auch besonders gute Leistungen rechtfertigen dann keine Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, wenn die Leistung in einem der beiden Bereiche "Forschung oder Lehre" unterdurchschnittlich sind. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungsbezügen in einem der beiden Felder Forschung oder Lehre ist demnach immer, dass auch im anderen Feld mindestens durchschnittliche Leistungen nachgewiesen werden.

3. Gewährung von mehr als drei Leistungsstufen

Die Vergabe von mehr als drei Leistungsstufen ist nur bei besonders herausragenden Leistungen ausnahmsweise möglich. Dabei kann vom Jahresturnus gemäß § 5 Abs. 3 der Richtlinien abgewichen werden. Besonders herausragende Leistungen können vorliegen, wenn mindestens drei der folgenden oder diesen gleichwertige Kriterien erfüllt sind:

- Sprecherin oder Sprecher eines Sonderforschungsbereichs,
- Sprecherin oder Sprecher eines Transregio,
- Mitwirkung in mehreren Forschungsgruppen der DFG und/oder vergleichbaren nationalen oder internationalen Arbeitskreisen.
- Sprecherin oder Sprecher eines nationalen oder internationalen Graduiertenkollegs,
- Federführung bei der erfolgreichen Beantragung eines Exzellenzclusters oder einer Graduiertenschule im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes,
- Einwerbung von Drittmitteln in einem Umfang, der den Bundesdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt zuletzt veröffentlichten Drittmittelquote des Faches pro Professur um mindestens 100% übersteigt,
- Federführung bei der erfolgreichen Beantragung von externen Mitteln (keine Landesmittel, sondern Bundesmittel oder sonstige Mittel) für Forschungsbauten oder sonstige Einrichtungen der TU Braunschweig in Höhe von mindestens 10 Mio. Euro,
- Leistungen, die die internationale Reputation der Universität entscheidend prägen.

Voraussetzung ist des Weiteren, dass ein besonderes Interesse der Universität an einem dauerhaften Verbleiben der Antragstellerin oder des Antragstellers gegeben ist. Hierzu sowie zum Vorliegen der Ausnahmekriterien ist eine Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans erforderlich. Bei Gewährung von mehr als drei Leistungsstufen wird i. d. R. eine Verpflichtung zum Verbleib an der TU Braunschweig für einen der Höhe der Leistungsbezüge entsprechenden angemessenen Zeitraum vereinbart.

Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für Leistungen, die bereits Gegenstand von Berufungs- oder Bleibvereinbarungen sind, ist ausgeschlossen.

Die Gesamtbezüge sollen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8 BBesO nicht überschreiten.